

Stand: April 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWHN) für die Nutzung von Parkflächen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Stadtwerke Heilbronn GmbH (nachfolgend „SWHN“) und den Nutzern (nachfolgend „Nutzer“) im Zusammenhang mit der entgeltlichen Überlassung von Stellplätzen in den Parkflächen der SWHN. Die AGBs gelten gleichermaßen für Parkgaragen wie auch Park- und oder Stellplätze auf Freiflächen, unabhängig davon, ob die Zufahrt beschränkt oder unbeschränkt ist.

I. Mietvertrag – Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Mit Einfahrt des Nutzers im Sinne von § 1 StVG in die Parkfläche kommt ein Mietvertrag über die Nutzung eines Stellplatzes mit der SWHN zustande. Dieser endet jeweils mit der Ausfahrt des Kfz aus der Parkfläche, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen bestehen. Als Einfahrtsmedien („Parkschein“) dienen je nach Parkfläche und technischer Einrichtung und Ausstattung der jeweiligen Parkieranlage das KFZ-Kennzeichen (Kennzeichenerkennung per Kamera unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben), ein Papierticket, eine Codekarte oder sonstige Medien. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht - vorbehaltlich bestehender Sondervereinbarung - nicht (§ 535 BGB). Besonders ausgewiesene und markierte Stellplätze sind für die dafür vorgesehenen Sondernutzer („Frauenparkplätze“, „Eltern mit Kind“, „Behindertenparkplätze“, „reservierte Parkplätze“ o.ä.) frei zu halten. Ausgewiesene Parkverbotszonen (z.B. Feuerwehranfahrt o.ä.) sind ebenfalls zwingend frei zu halten (auf Ziffer I.2. Satz 2 wird verwiesen). Der Mieter kann den Mietvertrag im Einzelfall unentgeltlich beenden, wenn er nach Einfahrt unmittelbar wieder ausfährt, sofern eine entsprechende Karenzzeit auf der jeweiligen Parkfläche besteht. Eine Entwertung des Einfahrtsmediums ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
2. Die SWHN schuldet ausschließlich und im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen die Überlassung eines Stellplatzes zum Abstellen eines zum Verkehr zugelassenen, betriebsbereiten und haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs bis 3,5 t Gesamtgewicht. Im Falle der Zuwiderhandlung können Fahrzeuge, die diese Bedingungen nicht erfüllen, bzw. Fahrzeuge die widerrechtlich Parkverbotszonen besetzen kostenpflichtig entfernt werden. Eine Bewachung, Verwahrung oder Versicherung des Fahrzeugs ist nicht Vertragsgegenstand. Auch eine etwaige Videoüberwachung begründet keine Obhutspflichten der SWHN (vgl. BGH NJW 2006, 2326).

3. Motorräder, Wohnmobile, Fahrzeuge mit Anhängern sowie LKW über 3,5 t Gesamtgewicht sind von der Nutzung ausgeschlossen, etwa vorhandene Höhenbegrenzungen für Fahrzeuge bei der Einfahrt in die jeweiligen Parkieranlagen sind durch die Nutzer zu beachten. Eine Haftung der SWHN für Schäden im Falle der Nichtbeachtung ist ausgeschlossen.
4. Ergänzend können auf einzelnen Parkflächen der SWHN weitere Mobilitätsdienste und Quartiersservices wie beispielsweise Elektrolade-Infrastruktur, Car-Sharing, Toilettenanlagen, Paketstationen, Schließfächer oder Fahrradabstellanlagen zur Verfügung stehen. Für diese Dienste gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWHN oder Dritter, auf die an dieser Stelle verwiesen wird und welche jeweils auch vor Ort veröffentlicht sind.

II. Entgelt und Zahlung

1. Das Parkentgelt bemisst sich nach der tatsächlichen Verweildauer des Fahrzeugs zwischen Ein- und Ausfahrt und richtet sich nach der jeweils gültigen, auf der Parkfläche ausgehängten Tarifübersicht.
2. Das Parkentgelt ist vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten, beim autorisierten Personal oder über das vorgesehene bargeldlose Zahlungssystem zu entrichten. Zum Nachweis der Verweildauer erhält der Mieter, sofern im Parkraum vorgesehen, bei der Einfahrt einen datierten Parknachweis (Parkschein). Bei Anlagen mit Kennzeichenerkennung dient das erfasste Kfz-Kennzeichen als Grundlage zur Ermittlung der Parkdauer. Ein Parknachweis wird in diesem Fall nicht ausgegeben. Eine Quittung über die Höhe des entrichteten Parkentgelts kann im Rahmen des Bezahlvorgangs am Kassenautomaten abgerufen werden. Bei Verlust eines ausgegebenen Parkscheins, ist die in der Preisliste ausgewiesene Pauschale zu entrichten.
3. Eine Ausfahrt des Fahrzeugs ist nur während der jeweils vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
4. Die maximale Einstelldauer beträgt vier Wochen, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

III. Nichtzahlung des Nutzungsentgelts

1. Bei beschränkten Anlagen ist die Ausfahrt erst nach Entrichtung des Nutzungsentgelts möglich. Auch bei unbeschränkten Anlagen ist vor Ausfahrt das Nutzungsentgelt fällig. Erfolgt keine Zahlung spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Ausfahrt, gerät der Mieter gemäß § 286 BGB ohne weitere Mahnung automatisch in Verzug. In diesem Fall erfolgt anhand des hinterlegten Kennzeichens eine Halterermittlung, um den Nutzer schriftlich zur Zahlung aufzufordern. Neben dem Nutzungsentgelt ist in diesem Fall sowie bei einem schuldhaften Verstoß gegen eine oder mehrere der Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer IV Abs. 1–3 eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30,00 (ohne Ansehung des tatsächlich hierfür entstandenen Aufwands) zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und/oder Unterlassung, bleibt vorbehalten. Eine bereits geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet.
2. Die SWHN ist berechtigt, im Rahmen des berechtigten Interesses alle relevanten Daten im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung an Dienstleister weiterzuleiten sowie Forderungen an Dritte (z. B. Inkassounternehmen oder Zahlungsdienstleister) abzutreten, wobei nach einer solchen Abtretung Zahlungen gemäß § 398 BGB ausschließlich an diesen Dritten zu leisten sind, da Zahlungen an die SWHN oder andere Parteien dann keine schuldbefreiende Wirkung mehr entfalten.
3. Für Mahnungen können Mahngebühren sowie Verzugszinsen in mindestens gesetzlicher Höhe erhoben werden. Die Höhe der Mahngebühren und die maximale Anzahl der Mahnungen können von der SWHN oder von seitens der SWHN beauftragter Dritter festgelegt werden. Darüberhinausgehende Inkassokosten sind ebenso erstattungsfähig (§ 288 BGB).

IV. Nutzungsbedingungen

1. Voraussetzungen für die Nutzung:
 - Das Fahrzeug muss haftpflichtversichert sein, ein amtliches Kennzeichen und eine gültige Prüfplakette (z. B. TÜV) besitzen, mindestens aber verkehrstüchtig und -sicher nach deutschem Standard sein.
 - Das Kennzeichen muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, lesbar und korrekt angebracht sein.

2. Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb markierter Stellflächen abgestellt werden. Sonderstellplätze (z. B. Behinderte, Frauen, sonstige reservierte Stellplätze, Elektrofahrzeuge & Carsharingfahrzeuge) dürfen ausschließlich von den jeweiligen sonderberechtigten Gruppen genutzt werden. Auf Aufforderung der SWHN ist die Berechtigung nachzuweisen.
3. Auf und innerhalb der Parkfläche gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Den Anweisungen des Personals der SWHN und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten (§ 1 Abs. 2 StVO).
4. Untersagt sind insbesondere:
 - Reparaturen, Tankvorgänge (Verbrennungsmotor), Motor laufen lassen, Lagern von Betriebsstoffen oder Gegenständen,
 - Übernachten im oder außerhalb des Fahrzeugs,
 - Aufenthalt zu geselligen Zwecken oder als Wetterschutz,
 - Rauchen und offenes Feuer,
 - Das Befahren oder Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern, E-Scootern, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen und Geräten ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, es sind ausdrücklich dafür vorgesehene Flächen vorhanden.
 - Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege vorhanden,
 - Verteilen von Werbematerial,
 - jegliche kommerzielle Nutzung des Parkraums.
5. Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen oder bei Überschreiten der Höchstparkdauer ist die SWHN berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzusetzen oder entfernen zu lassen sowie als Inhaber des Hausrechts Platzverweise zu erteilen.

V. Vertragsdauer, Kündigung und Abschleppen

1. Der Vertrag endet vorbehaltlich anderer Sondervereinbarungen mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus dem Parkraum, spätestens jedoch mit Ablauf der maximal zulässigen Parkdauer.

2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die SWHN insbesondere vor, wenn der Nutzer:
 - den Parkraum entgegen den Nutzungsbedingungen nutzt,
 - ein Fahrzeug ohne Versicherung, Kennzeichen oder gültige Prüfplakette einstellt,
 - das Fahrzeug in verkehrsunsicherem Zustand oder mit undichtem Tank/Motor abstellt,
 - Betriebsstoffe, feuergefährliche Gegenstände oder leere Betriebsstoffbehälter lagert,
 - trotz Aufforderung den Motor unnötig laufen lässt oder schneller als Schrittgeschwindigkeit fährt.
 - Andere Nutzer oder Nutzergruppen durch sein Verhalten beeinträchtigt, benachteiligt oder behindert (bspw. Das Parken „in zweiter Reihe“ oder sonstige unsachgemäße Nutzung der Parkfläche bzw. des Objekts). In diesem Fall ist eine gesonderte Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und/oder Unterlassung, bleibt vorbehalten. Auch im Falle einer fristlosen Kündigung entfällt nicht der Anspruch auf Nutzungsvergütung der SWHN für die Nutzungsdauer.
3. Nach Vertragsende hat der Mieter das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen. Entfernt er es schuldhaft nicht, ist die SWHN berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abzuschleppen.

VI. Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Begleitpersonen oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden und Verunreinigungen (§ 280 BGB).
2. Die SWHN haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die SWHN nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden (§ 309 Nr. 7 BGB).

3. Eine Haftung der SWHN für Schäden durch Dritte, insbesondere für Diebstahl, Einbruch oder mut- bzw. böswillige Beschädigungen, ist ausgeschlossen (BGH NJW 2006, 2326).
 4. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt, Naturereignisse (z. B. Sturm, Überschwemmung, Hagel) oder durch andere Nutzer ist ebenfalls ausgeschlossen.
-

VII. Pfandrecht

Die SWHN hat zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Mietverhältnis ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug sowie an dessen Zubehör. Das Pfandrecht kann durch Zurückbehaltung des oder der abgestellten Fahrzeuge ausgeübt werden (§ 562 BGB).

VIII. Datenschutz

1. Auf allen Parkierungsanlagen erfolgt stets eine Videoüberwachung an den Ein- & Ausfahrten sowie an den Kassenautomaten zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sowie der allgemeinen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Parkierungsanlage. Zusätzlich hierzu kann eine Kennzeichenerkennung zur Ermittlung und Abrechnung der Mietpreise/Parktarife, sowie eine Videoaufzeichnung zur Objektüberwachung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.
2. Speicherung:
 - Kennzeichendaten (Zutrittsmedium) werden während des Parkvorgangs verarbeitet und mit Abschluss des Parkvorgangs (Ausfahrt + Zahlung) innerhalb von 24 Stunden gelöscht.
 - Videoaufzeichnungen zur Objektüberwachung werden für einen Zeitraum von bis zu 72 Stunden gespeichert und anschließend gelöscht, sofern kein berechtigtes Interesse an einer weiteren Speicherung besteht.

Ein berechtigtes Interesse an der Speicherung kann insbesondere vorliegen zur

- Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, etwa bei Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus oder Einbruch,
- zur Beweissicherung, wenn ein Vorfall festgestellt wurde und die Aufnahmen zur Dokumentation oder zur Weitergabe an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Versicherungen erforderlich sind,

- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere bei zivilrechtlichen Ansprüchen, Haftungsfragen oder Schadenersatzforderungen,
 - zur Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden, sofern Aufnahmen konkret angefordert wurden oder absehbar benötigt werden,
 - sowie für versicherungsrechtliche Zwecke zur Klärung eines Schadensfalls, solange das jeweilige Verfahren andauert.
3. Erfolgt keine Zahlung, können die zur Forderungsdurchsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Kennzeichen, Zahlungsinformationen) an einen Dritten (z. B. Inkassounternehmen oder Zahlungsdienstleister) übermittelt werden. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b, f DSGVO sowie § 398 BGB.
 4. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an andere Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der SWHN erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO).
 5. Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr werden ausschließlich zum Zweck der Bezahlung verarbeitet und gelöscht, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).

IX. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Heilbronn. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt (§ 38 ZPO).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (BGH NJW 2002, 1190 – Salvatorische Klauseln).
3. Mit dem Abstellen des Kfz erkennt der Nutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.